ausgefertigt, und durch die frangofische Gesandtschaft in Karlerube beglaubigt werden.

Artifel III.

Die in dem Artikel I. enthaltenen Bestimmungen finden gleiche Unwendung auf die Darstellung und Aufführung der dramatischen und musikalischen Werke, sei es im Original oder in der Uebersehung, insofern die Gesehe eines jeden der beiden Staaten den genannten Werken bei deren erster Aufführung oder Darstellung innerhalb der betreffenden Landesgebiete Schutz gewähren, oder in der Folge ges währen werden.

Um den in gegenwärtigem Artikel erwähnten Schut für die Darstellung oder Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes in der Uebersetzung zu erlangen, ist es nothig, daß der Autor die Uebersetzung in der Sprache des andern Landes binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung oder Darstellung des Origisnalwerkes in einem der beiden Lander hat erscheinen lassen.

Urtifel IV.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Lander veröffentlichten Werkes, welcher sich sein Recht auf die Uebersehung desselben vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der von ihm autorisirten Uebersehung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang ein Schutz-Privilegium gegen die Veröffentlichung irgend einer von ihm nicht genehmigten Uebersehung des nämlichen Werkes in dem andern Lande genießen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. der Autor muß auf dem Titelblatt seines Werkes die Absicht, fich bas Recht der Uebersehung vorzubehalten, angezeigt haben;

2. die befagte Uebersetzung muß, wenigstens zu einem Theile, innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Beröffentlichung des Driginalwerkes an gerechnet, erschienen sein, und in ihrer Bollständigsteit binnen eines von demselben Tage laufenden Beitraumes von drei Jahren.

Unlangend die in Lieferungen erscheinenden Werke, fo foll es genugen, wenn die, den Borbehalt des Uebersehungsrechts betreffende Erklarung des Autors auf der erften Lieferung ausgedrückt ift.

Was jedoch den durch gegenwärtigen Artikel bezeichneten Ters min von funf Jahren für Geltendmachung des von dem Autor vorbehaltenen Uebersehungsrechts betrifft, so soll jede Lieferung wie ein besonderes Werk betrachtet werden.

Mrtifel V.

Den Driginalwerken find die Uebersetzungen ausbrucklich gleich gestellt, welche in einem ber beiben Staaten von inlandischen ober fremben Werken gefertigt werben.

Demzufolge follen diefe Uebersetungen, rudfichtlich ihrer widers rechtlichen Bervielfaltigung in dem andern Staate, den Artikel I. fostgesetten Schutz genießen.

Selbstverständlich geht jedoch der 3med dieses Artikels einfach bahin, den Ueberseter bezüglich seiner eigenen Uebersetung zu schingen, keineswegs aber dahin, dem ersten Ueberseter irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließ= zum Gemeingut gewordenen Werken französischen oder babischen liche Uebersetungsrecht zu übertragen.

Urtifel VI.

Die gesetlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger ber Autoren, Uebersetz, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen der gleichen Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzen, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artifel VII.

Ungeachtet der in Artikel I. und V. der gegenwärtigen Uebers einkunft enthaltenen Bestimmungen konnen die, aus den in einem der beiden Lander erscheinenden Journalen oder periodischen Sams melwerken gezogenen Artikel in den Journalen oder periodischen Samsmelwerken des andern Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben ist.

Inswischen soll diese Erlaubniß sich nicht erstrecken auf den in einem der beiden Lander erscheinenden Nachdruck und die Uebersseung von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwersken des andern Landes, wenn von den Autoren derselben in den Journalen oder dem Sammelwerke selbst, in welchen sie dieselben veröffentlicht haben, formlich erklart worden ist, daß sie deren Nachsbruck und Uebersetzung untersagen. In keinem Falle aber soll die Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Urtifel VIII.

Das Feilhalten und der Berkauf von Nachbruden und uners laubten Nachbildungen von den im Artikel I. angegebenen Werken ist in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob diese Nachdrude und Nachbildungen aus dem betreffenden Staate selbst oder aus einem andern Lande herrühren.

Artifel IX.

Falls den in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zuwider gehandelt wird, sollen die nachgedruckten oder nachgebildeten Gegenstände weggenommen werden und die Gerichtsbehörden sollen die durch die respective Gesetzgebung dafür bestimmten Strafen gant in derselben Beise erkennen, als ob die Zuwiderhandlung zum Nachtheile eines Werkes oder Erzeugnisses inländischen Ursprungs begangen worden ware.

Db die den Nachdruck oder die unerlaubte Nachbildung charatterifirenden Merkmale vorhanden seien, foll durch die Gerichtebes horden des einen oder des andern Landes nach der in jedem der beis den Staaten in Kraft bestehenden Gesetzgebung entschieden werden.

Urtifel X.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen das Recht der beis den hohen contrabirenden Theile, den Handel, die Aufführung, das Feilhalten oder den Verkauf literarischer oder Kunsterzeugnisse nach Ermessen durch gesetzliche Vorschriften oder Verwaltungsmaßregeln zu beaufsichtigen, zu gestatten oder zu verbieten, nicht beeinträchtigen.

Ebenso darf keine Bestimmung der gegenwärtigen Uebereinstunft dergestalt ausgelegt werden, daß dadurch das Recht der hohen contrahirenden Theile, die Einfuhr von solchen Büchern zu verhindern, welche nach ihrer innern Gesetzgebung ober in Folge von Berträgen mit andern Staaten in die Kategorie des widerrechtlichen Nachdrucks gehören, — in Zweifel gestellt würde.

Urtifel XI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann die Beröffentlichung oder ben Berkauf durch badische und französische Herausgeber, Drucker oder Buchhändler in Beziehung auf den Nachdruck von noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werken französischen oder badischen Eigenthums, welche noch vor dem Bollzuge eben dieses Vertrags argefertigt oder importirt worden, oder jest noch in der, wenn auch nicht genehmigten Ansertigung oder Nachbildung begriffen sind, nicht hindern, wobei selbstverständlich ist, daß dieselben nicht in der Zehl der Nachbildungen enthalten sein dursen, welche bereits durch den Vertrag vom 3. April 1854 untersagt sind.

Urtifel XII.

Die frangofischen ober babifchen Berausgeber sollen ermachtigt